

1. ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind Bestandteil sämtlicher Angebote, Lieferungen und sonstiger Verträge der HESS TIMBER GmbH („HESS“). Sie gelten nur dann nicht, wenn der Vertragspartner („Kunde“) Verbraucher iSd gesetzlichen Bestimmungen ist. Lieferungen, Leistungen und Verkauf der Waren erfolgen ausschließlich gemäß diesen AGB. Die AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr von HESS mit dem jeweiligen Kunden, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

2. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen werden nur dann Vertragsteil, wenn diese durch HESS schriftlich vereinbart werden. Allgemeinen Geschäfts oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, sodass diese nicht Vertragsinhalt werden, es sei denn HESS hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Im Einzelfall getroffene abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den AGB.

3. Diese AGB treten an die Stelle aller früheren Geschäftsbedingungen von HESS.

2. BAULEISTUNGEN

Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gelten die VOB Teil B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit unser Vertragspartner ein im Baugewerbe tätiger Unternehmer ist. Vorrangig gelten aber die nachfolgenden Bestimmungen.

3. AUFTRAGSANNAHME

Der Vertragsabschluss erfolgt mit unserer schriftlichen Auftragsannahme durch Ausstellung einer Auftragsbestätigung. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, der Verfügbarkeit der Ware bei HESS und der Deckungszusage unseres Kreditversicherers für Zahlungsausfälle des Kunden. Kommt der Vertrag aus den vorstehend genannten Gründen nicht rechtswirksam zustande (oder wird er aus diesen Gründen aufgelöst), wird eine bereits erfolgte Gegenleistung unverzüglich rückerstattet. Allfällige sonstige Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Vertragserfüllung, Schadenersatz, usw. sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

4. URHEBERRECHTE

Sämtliche bildlichen Darstellungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstigen Unterlagen, die wir erstellen und dem Kunden vorlegen oder übermitteln, sind und bleiben unser Eigentum und sämtliche damit verbundene Eigentums-, Urheber oder

sonstige gewerbliche Schutzrechte verbleiben bei HESS. Solche Unterlagen dürfen Dritten vom Kunden ohne schriftliche Zustimmung durch HESS nicht zugänglich gemacht und außerhalb der Vertragsbeziehung mit HESS weder verwendet noch verwertet werden. Auf Verlangen von HESS sind solche Unterlagen bei Beendigung des Vertrages unverzüglich (samt allenfalls angefertigten Kopien) an HESS zurückzugeben bzw. zu vernichten.

5. PREISE UND ZAHLUNGEN

1. Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich „ab Werk“ und decken die Kosten der Verpackung nicht ab. Die gesetzliche Mehrwertsteuer kommt jeweils hinzu. Allfällige weitere Steuern, Abgaben, Zölle, etc., sowie Frachtkosten sind vom Kunden zu tragen und erhöhen den Endpreis, sofern dies nicht gesondert anders vereinbart wurde. Dies gilt auch für Kosten oder Gebühren, die je nach Zahlungsweise entstehen könnten (z.B. Bankgebühren, Akkreditivkosten usw.), welche nicht im Preis enthalten und vom Kunden zu tragen sind. Es gelten die Preise in der Auftragsbestätigung. Ändern sich die Kosten von HESS (z.B. durch Änderungen in den Produktionskosten, Änderungen bei Steuern, Zöllen, Änderungen der Rohstoffpreise, geänderten Lohnkosten etc.), hat HESS das Recht eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen.

2. Zugestandene Nachlässe (Skonti, Rabatte, Vergütungen udgl.) und sonstige begünstigte Konditionen entfallen bei Zahlungsverzug, sonstigen Vertragsverletzungen und Insolvenz des Kunden.

3. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind oder ist das Versicherungslimit des Kunden ausgeschöpft, ist HESS berechtigt alle Forderungen unverzüglich fällig zu stellen bzw. bei noch nicht erfüllten Lieferverträgen, eine Sicherheitszahlung bzw. Anpassung der Zahlungsbedingungen zu verlangen oder von der Erbringung der Leistung Abstand zu nehmen und vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass damit irgendwelche Ansprüche des Kunden begründet werden.

4. Sofern nichts anders schriftlich vereinbart wurde, ist der Kaufpreis ohne Abzug sofort mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig und hat per Banküberweisung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges ist HESS berechtigt, vom Kunden –unbeschadet darüber hinausgehender Schadenersatzforderungen oder der Geltendmachung sonstiger Rechte – Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. zu verlangen.

5. HESS ist berechtigt, dem Kunden mit allen durch seine Nichterfüllung der Vertragspflichten anlaufenden Spesen, insbesondere auch den Kosten der zweckmäßigen

Rechtsverfolgung (Inkassobüro oder anwaltlicher Vertretung) zu belasten. Überweisungskosten und -spesen (insbesondere aus dem Ausland) gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Zahlungen des Kunden werden zuerst auf noch offene Zinsen und Spesen und danach auf den Kaufpreis der Ware angerechnet.

6. Der Kunde kann eigene Forderungen nicht aufrechnen, außer eine Aufrechnung wurde gesondert schriftlich vereinbart oder durch Urteil rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen, entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist somit ausgeschlossen.

7. Forderungen gegen HESS dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

6. ABNAHME

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn wir den Kunden zwei Mal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert haben. Die Abnahmewirkung tritt 12 Tage nach Zugang der zweiten Aufforderung ein. Nimmt der Kunde unsere Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung oder verarbeitet er unsere Ware weiter, gilt nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn einer solchen Benutzung/Verarbeitung die Abnahme als erfolgt.

7. LIEFERFRISTEN UND -TERMINE

1. Im Schriftwechsel und in Verträgen auftauchende Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Fristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich als verbindliche Termine bestätigt sind. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass uns die von unseren Vertragspartnern vorzulegenden Ausführungsunterlagen, Genehmigungen, Planfreigaben und Anzahlungen rechtzeitig vorliegen. Soweit derartige Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden, verlieren verbindlich vereinbarte Fristen ihre Verbindlichkeit. Gleiches gilt bei Verzögerungen durch höhere Gewalt (wie beispielsweise Hochwasser, Muren, Erdbeben, Krieg, Pandemien, Erlass behördlicher Produktions- oder Lieferbeschränkungen usw.) oder Verzögerungen infolge sonstiger Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von HESS liegen (wie beispielsweise Maschinenbruch, Streik, Feuer, sonstige Witterungs- bzw. Wetterbedingungen die den Transport beeinträchtigen, Rohstoffknappheit, Verzögerungen, die sich bei Vorlieferanten, Frachtführern oder sonstigen Vertragspartnern von HESS ereignen). In jedem Fall verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin nicht automatisch nach hinten, sondern ist zwischen HESS

und dem Kunden ein neuer verbindlicher Liefertermin zu vereinbaren. Sollten HESS im Rahmen eines Auftrages durch höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von HESS liegen, zusätzliche Kosten entstehen, ist HESS berechtigt, dem Kunden solche Kosten gegen Vorlage entsprechender Nachweise in Rechnung zu stellen. Sollte höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis außerhalb der Kontrolle von HESS, länger als drei Monate andauern, hat HESS das Recht, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dadurch irgendwelche Schadenersatzansprüche entstehen.

2. Sofern Liefertermine vereinbart sind, werden die Arbeiten von uns daraufhin in die Produktion eingeplant und die Ablaufplanung organisiert. Sollte der Kunde diesen Liefertermin nach Festlegung einseitig verschieben, sind wir berechtigt, die Ware versandfertig zu produzieren und hierfür eine Abschlagsrechnung zu stellen. Soweit hierdurch Mehrkosten (z.B. für Lagerung, Umräumen und Zwischenfinanzierung) entstehen, sind uns diese Kosten vom Kunden auf Rechnung zu erstatten. Ferner geht in solchen Fällen die Gefahr mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin auf den Kunden über.

3. Liefertermine und Lieferfristen beziehen sich im Falle von reinen Warenlieferungen (ohne Installationsverpflichtung) – soweit nichts gegenteiliges vereinbart wurde – auf den Tag der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder einen anderen mit der Erbringung von Transportleistungen beauftragten Dritten.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

1. Den Kunden trifft nach Anlieferung unserer Ware eine unverzügliche Untersuchungs- und Rügeverpflichtung. Erkennbare Mängel müssen innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich angezeigt werden unter genauer Darstellung des Sachverhalts. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder Sachmängelbeseitigungsansprüchen ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Zugang der Mängelrüge bei uns.

2. Soweit ein Sachmangel vorliegt, für den wir eintrittspflichtig sind, weil seine Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, haben wir die Wahl zwischen der Nachlieferung einer neuen mangelfreien Sache oder der Mangelbeseitigung. Über die Nacherfüllung hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nacherfüllung schlägt fehl. In diesem Fall lebt das Nacherfüllungsrecht wieder auf und bei nicht nur geringfügigen Mängeln besteht ein Rücktrittsrecht. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein

Schadenersatzanspruch aufgrund des Mangels zu.

3. Unwesentliche, handelsübliche oder leichte, technisch nicht vermeidbare Abweichungen (z.B. bei Holzmaserung und Holzfarbe) gelten nicht als Mängel. Darüber hinaus sind für die Frage einer möglichen Mangelhaftigkeit die in unseren jeweiligen Produktfoldern und Anleitungen (siehe www.hess-timber.com/downloads) bzw. in den von der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. veröffentlichten Merkblätter (insbesondere „Brettschichtholz-Merkblatt“, „Brettsperrholz-Merkblatt – siehe www.studiengemeinschaft-holzleimbau.de/downloads-und-informationen-zu-produkten/) angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

4. Für Ausführungshinweise und Materialspezifikationen, die bei Auftragsausführung nach Vorgaben des Kunden an HESS erteilt werden, wird von HESS keine Haftung übernommen. Eine Prüf- oder Warnpflicht zur Tauglichkeit oder Richtigkeit wird ausgeschlossen.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung.

6. Darüberhinausgehende Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche unserer Kunden sind nur dann nicht ausgeschlossen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft oder sofern eine Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht.

7. Ansprüche gegen HESS, aus welchem Titel auch immer, sind mit 50% des Werts der erhaltenen Zahlung für den zugrunde liegenden Auftrag (netto exklusive allfälliger Nebenkosten) begrenzt. HESS haftet ferner nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns oder nicht erzielte Ersparnisse), reine Vermögensschäden, Zinsverluste, nicht vorhersehbare Schäden, Schäden aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden.

8. Der Nachweis des Verschuldens von HESS, auch des groben Verschuldens, obliegt dem Kunden. Im Fall der Verletzung von allfälligen durch HESS erteilten Anweisungen für die Weiterverwendung und -verarbeitung trifft den Kunden die Beweislast, dass Mängel und Schäden nicht vom Kunden verschuldet wurden und auch bei Befolgung der Anweisungen eingetreten wären.

9. Für Schäden jeglicher Art durch Überlastung oder unsachgemäße Behandlung wird keine Haftung übernommen. Insbesondere bei Nichteinhaltung/Nichtbeachtung (i) der auf unserer Webseite veröffentlichten Bedingungen für Lagerung, Montage, Verarbeitung und Benützung der Ware (ii) der behördlichen Zulassungsbedingungen der Ware oder (iii)

der von der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. in deren veröffentlichten Merkblättern (insbesondere „Brettschichtholz-Merkblatt“, „Brettsperrholz-Merkblatt“, „Merkblatt Wichtige Hinweise für den Umgang mit Brettschichtholz“, „Merkblatt Wichtige Hinweise für den Umgang mit Brettsperrholz“; siehe www.studiengemeinschaft-holzleimbau.de/downloads-und-informationen-zu-produkten/) enthaltenen Hinweisen und Bedingungen, ist jeder Schadenersatz als auch jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

10. Für Produktfehler haftet HESS im Sinne des Produkthaftungsgesetzes. Wird der Kunde von einem Dritten nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen, ist ein Regress gegenüber HESS ausgeschlossen.

9. SCHUTZRECHTE DRITTER/SCHADLOSHALTUNG

Werden Waren oder Leistungen aufgrund von Konstruktionsangaben, Plänen, Zeichnungen, Modellen, oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde HESS bei damit verbundenen Verletzungen von Schutzrechten Dritter, gegenüber allen Ansprüchen, Strafen, Kosten und Auslagen welcher Art auch immer, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

10. EIGENTUMSVORBEHALT MIT ERWEITERUNGEN

Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung zu unserem belieferten Kunden vor. Sollte die von uns gelieferte Ware von Dritten gepfändet werden, ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ebenso wie die Benachrichtigung der Pfandgläubiger durch unseren Kunden vorzunehmen und unverzüglich nachzuweisen ist. Unsere Kunden sind innerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes grundsätzlich berechtigt, von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter zu veräußern. In diesem Fall werden die Forderungen unserer Kunden gegen ihren Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des von uns gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung von uns ursprünglich gelieferten Gegenständen an Dritte auf Kredit, hat sich unser Kunde gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Abnehmer unseres Kunden tritt Letzterer hiermit an uns ab und wir nehmen diese Abtretung im Voraus an.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück unseres Kunden eingebaut, tritt dieser uns jetzt schon die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Rechten an dem Grundstück entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten

an uns ab und wir nehmen diese Abtretung wiederum im Voraus an. Soweit Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichten sich unsere Kunden bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine uns die Demontage der Gegenstände, die ohne eine wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten unserer Kunden.

Die Be- und Verarbeitung unserer Ware durch unsere Kunden erfolgt stets in unserem Namen und Auftrag. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch unseren Kunden steht uns das Miteigentum an den neu geschaffenen Sachen anteilig zu, im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen mitverarbeiteten Gegenstände am Gesamtwert der neu geschaffenen Sachen.

11. GEHEIMHALTUNG

Der Kunde ist verpflichtet, alle durch oder im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Vertragsanbahnung oder -abwicklung übergebenen und anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, absolut vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung ist vom Kunden an sämtliche seiner Mitarbeiter, Beauftragten, Berater oder sonstige durch den Kunden herangezogene Personen zu überbinden.

12. GERICHTSSTAND

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendungen. Die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Kleinheubach gilt als vereinbart. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist ebenfalls Kleinheubach.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine von den obigen Bestimmungen oder des Vertrages selbst ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Regelungen sind durch solche wirksam zu ersetzen, die wirtschaftlich im Ergebnis den Unwirksamen möglichst nahekommen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

Unter „schriftlich“ wird neben einer Postsendung auch ein Telefax oder eine E-Mail verstanden. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmungs- oder Verzichtserklärung von HESS aus Anlass einer Vertragsverletzung des Kunden gilt nicht als Zustimmungs- oder Verzichtserklärung für andere oder zukünftige Vertragsverletzungen.

Für den Fall, dass diese AGB auch in einer fremdsprachigen Übersetzung übermittelt werden, ist bei Auslegungsfragen, ausschließlich die deutsche Fassung heranzuziehen.

Oktober 2021